

§ 22 K-GKG

K-GKG - Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz, K-GKG

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 16.10.2024

Fallen bei einem Grundstück, für das bereits ein Aufschließungsbeitrag entrichtet wurde, nachträglich die Voraussetzungen für die Einhebung des Kanalanschlußbeitrages weg oder wird ein Antrag gemäß § 6 abgewiesen, so ist binnen zwei Monaten der mit 3 Prozent jährlich verzinsten Aufschließungsbeitrag dem Eigentümer des Grundstückes zu erstatten.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at